

Der Landtag von Niederösterreich hat am in Ausführung des Güter- und Seilwege-Grundsatzgesetzes 1967, BGBl. Nr. 198/1967 in der Fassung BGBl. I Nr. 189/2013, beschlossen:

Änderung des Güter- und Seilwege-Landesgesetzes 1973

Das Güter- und Seilwege-Landesgesetz 1973, LGBl. 6620, wird wie folgt geändert:

§ 23 Abs. 1 lautet:

„(1) Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig

1. eine gemäß § 5 Abs. 1 bewilligungspflichtige Anlage ohne Bewilligung der Agrarbehörde errichtet oder abändert;
2. den Anordnungen der Agrarbehörde, die auf Grund dieses Gesetzes ergangen sind, zuwiderhandelt;
3. die Organe der Agrarbehörde oder die von ihr ermächtigten Personen hindert, die ihnen im § 21 eingeräumten Befugnisse auszuüben;
4. Markierungs- oder Grenzzeichen oder sonstige Behelfe, die für die Durchführung eines Verfahrens nach diesem Gesetz eingesetzt sind, beschädigt, entfernt, versetzt oder verändert;
5. Personen, welche nicht zum Personenkreis des § 6 gehören, befördert;

begeht, wenn kein gerichtlich strafbarer Tatbestand vorliegt, eine Verwaltungsübertretung und wird von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu € 2.200,-, im Nichteinbringungsfalle mit Freiheitsstrafe bis sechs Wochen, bestraft.“